

zunächst alle Verdrießlichkeiten und Weitläufigkeiten eines Prozesses durchzumachen. Und ist der Fall so undenkbar, daß dies zweifelhafte Vergnügen einem Autor gelegentlich blüht, dem etwa angeblich „Beschädigte“ gegenüberstehen, die ihn aus diesem oder jenem Grunde chicaniren möchten? Das Autorengesetz, wenn es „Briefe“ pure als „Schriftwerke“ faßt, öffnet dieser Chicane Thür und Thor. Formell stände aller, gegen einen armen Teufel von Autor, der in dem oben an mir selbst nachgewiesenen Falle ist, loszulassenden Bosheit nicht das Geringste im Wege. Allerdings wäre es Don Quixoterie, würde der Richter mich verurtheilen. Aber den Prozeß hält mir doch das Gesetz nicht vom Halse; ein solcher aber ist wohl nicht unter die Annehmlichkeiten des Lebens zu rechnen.

Vielleicht darf ich auch von einem indirekten Beweise sprechen, der mir vorschwebt. Gesetzt, es sei erwiesen, daß ich eine Abhandlung, ein Drama oder dergl. aus der Feder eines deutschen Schriftstellers — der es mir privatim zum Durchlesen gegeben hätte — in meinem Pulte verwahrte, mit der Erklärung: ich wolle es nicht zurückgeben, gleichviel aus welchem Grunde. Dann zweifle ich nicht, daß es zu einem Prozeß käme, infolge dessen ich entweder durch irgend eine Requisition gezwungen würde, die Arbeit herauszugeben, oder: für deren etwaigen Verlust Entschädigung zu zahlen. So bei einem wirklichen „Schriftwerk“. — Bei „Briefen“ — wenn sie diesen absolut gleichständen — hätte somit das gleiche Verfahren einzutreten? Und es sollte nicht „abenteuerlich“, nicht „horrend“, nicht „ungeheuerlich“ sein, diesen Consequenzen nachzudenken? Hr. Hinstorff selbst wird sagen: „Allerdings“. Hat doch auch er selbst die Besitzer von Reuterbriefen nur „freundlich bitten“ können, ihm selbige zu leihen — hätte er gewußt: da oder dort stecke bei Hinz oder Kunz eine „nachgelassene Novelle“ von Fritz Reuter — was gilt? die „freundliche Bitte“ hätte sich in eine sehr kategorische Aufforderung verwandelt.

Zuletzt wird es ergößen, zu sehen, wie mein verehrter Widersacher selbst schon einmal in praxi nicht (wie ein Sprichwort sagt) die Suppe so heiß verzehrt hat, wie er sie in thesi aufträgt. Reuter war eben gestorben, da brachten (im Juli 1874) die Hamburger Nachrichten unter der Rubrik „Verschiedenes“ einen kleinen Aufsatz aus der Feder des Sanitätsraths Michael Marcus in Altona, worin eine sehr drollige Anekdote aus Reuter's Leben erzählt, und ein bisher noch nicht publicirtes Gedicht des Verstorbenen — eine scherhafte Epistel an Marcus d. d. Neubrandenburg, 29. Novbr. 1858 — mitgetheilt wurde. Hier also ist die Sachlage für den Sanitätsrat Marcus und die Hamburger Nachrichten im allerhöchsten Grade, und doppelt bedenklich, denn der „Brief“ Fritz Reuter's, der dort publicirt wurde, tritt in hervorragender Weise — vermöge seiner Eigenschaft als zwangsigzeitiges Gedicht — als „Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit“ auf. Und wie sagt Seuffert? „Es geht eine strafbare Handlung, wer“ u. s. w. — Diese strafbare Handlung also liegt hier ohne alle Frage vor; es nahmen an ihr Theil: die Hamburger Nachrichten und nach ihr die gesammte Presse deutscher Zunge. Wie in den Journalen das „Bermischte“ zusammengestellt wird (nämlich mit der Papierzhäre), ist bekannt; überraschen konnte es daher nicht, wenn der Michael Marcus'sche allerliebste Aufsatz die Runde durch die Zeitungen machte — durch dieselben Zeitungen, welche kurz darauf frei nach Hinstorff kategorisch erklärten: „Briefe Reuter's zu publiciren, steht nur dessen Erben oder Rechtsnachfolgern zu“.

Und Hr. Hinstorff? — Er hat diesem Rundgange eines „Briefes“ seines „Fritzings“ ruhig zugeschaut; wenigstens hat man von erhobener Einsprache seinerseits nichts vernommen. —

Nach alle diesem glaube ich: auch für die von mir vertretene Ansicht werde sich Mancher gewinnen lassen. Sie gipfelt eben in

der Annahme: daß „Briefe“ präzipitaliter und ohne Weiteres — keine „Schriftwerke“ sind, die unter die Gesichtspunkte des Autorengesetzes fallen. Gern gebe ich zu, daß eventuell eine Sachlage eintreten kann, derzufolge über die Strafbarkeit des Nachdrucks von Briefen gar kein Zweifel aufzukommen vermag. Eine solche wäre sogleich da gegeben, wo es sich z. B. handelt um eine Sammlung von Briefen von irgendemand, als selbständiges „Werk“ zusammengestellt, etwa um den Briefschreiber zu zeichnen. Das ist eben ein Organismus, auf welchen allein den legal Befugten ein Recht zusteht, nicht einem Dritten, freiwillig oder zufällig dazukommenden. Ich glaube, da hat das Gesetz den Schöpfer dieses Organismus in Schutz zu nehmen, gerade so, wie mir eine Ungerechtigkeit darin zu liegen schiene, wenn z. B. heute ein freisinniger, geistvoller, belesener Mann aus verschollenen Gedichten des vorigen Jahrhunderts eine Sammlung herausgabe, welche großen Anklang fände, und nun straflos sollte nachgedruckt werden können, weil die Contribuenten zu dieser Sammlung alle seit 30 Jahren tot sind. Da trate der Umstand ein: daß der ursprüngliche, belesene Sammler, der vielleicht Jahre lange Arbeit auf sein Sammelwerk verwendet hat, sich der Früchte desselben gänzlich beraubt fühle. Dagegen, dächte ich, sollte — mindestens dem Sinne nach — §. 2. des Autorengesetzes schützen, welcher den „Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes“ — „wenn dieses ein einheitliches Ganze bildet“ — einem „Urheber“ gleichgestellt. Und dieser §. ist, glaube ich, derjenige, der Hrn. Hinstorff bestände, wenn ich mir den Nachdruck seines Sammelbandes von Reuterbriefen erlaubte, den er mir anheimgibt. Damit aber wäre nur ausgesprochen, was ich keineswegs bestreiten wollte: daß zweifellos das Ganze in seiner gegenwärtigen Form geschützt ist, aber gewiß ebenso zweifellos die Theile dieses Ganzen nicht von vorn herein unter den nämlichen Rechtsschutz fallen. Ohne Weiteres, fürchte ich, kann man „Briefe“ keineswegs „Schriftwerke“ nennen, womit ja nicht ausgeschlossen ist, daß Fälle eintreten mögen, infolge deren sie nichtsdestoweniger dem Autorengesetz unterliegen. Schwerlich aber werden dann andere §§. auf einen etwaigen Nachdruck Anwendung finden, als §. 19. und §. 29., welche die Entscheidung darüber, ob ein Schaden entstanden ist, dem Gerichte „unter Würdigung aller Umstände“ anheimgeben, bezw. den Richter „den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung“ feststellen lassen. Soll aber neben dieser abstract juristischen, wesentlich nach der Seite finanzieller Gesichtspunkte hin gravitirenden Annahme der Sache gelegentlich auch die moralische ins Auge gesetzt und Briefschreibern ein Schutz gegen Indiscretionen verliehen werden, an den das Autorengesetz vom 11. Juni 1870 wenigstens sicher nicht gedacht hat und nicht zu denken in der Lage war, — dann bin ich der Erste, der ein solches Gesetz mit wahrer Freude begrüßt. Gefängniß für die Indiscreten! Ich stimme von Herzen zu. Das aber ist eine ganz andere Seite der Frage; um sie hat es sich zunächst gar nicht gehandelt.

Beytaux-Chillon am Genfersee, 22. Januar 1876.

Dr. Hermann Uhde.

Nachſchrift. Das Vorstehende lag bereit, abgesendet zu werden, als mir Nr. 2 des bekannten Berliner Blattes: „Der literarische Verkehr“ zugeht. Dorthin hatte ich bereits am 8. December v. J. einen, meine Aussäzung der Sachlage behandelnden Artikel gesendet; denselben, der soeben in jener Nr. 2 abgedruckt ist. Möchte er — der Demjenigen nichts Neues bringt, welcher die vorliegende Nummer des Börsenblattes gelesen hat — bewirken, was ich bei seiner Einsendung wünschte, nämlich: auch literarische Collegen zur Aufnahme der Streitfrage zu veranlassen! Dr. H. U.